



5c)

## Antrag auf Errichtung eines Bauwasseranschlusses

### Für die Gemeinde Hofstetten

Anschlussstelle	Straße / Haus- Nr. PLZ/ Ort		Gemarkung u. Fl.-Nr.	
Auftragsgeber/ Rechnungsanschrift	Name, Vorname Straße / Haus- Nr. PLZ / Ort		Telefon  Mobil  E-Mail	
Grundstückseigentümer	Name, Vorname Straße / Haus- Nr. PLZ / Ort		Telefon  Mobil  E-Mail	
techn. Ansprechpartner	Name, Vorname Straße / Haus- Nr. PLZ / Ort		Telefon  Mobil  E-Mail	

#### 1. Bauwassers

In der Regel ist in den Grundstücken bereits ein Wasseranschluss eingebracht. Die Öffnung dieses Anschlusses beantragen Sie mit diesem Formular. Die Öffnung des Anschlusses darf nur durch unser autorisiertes Personal erfolgen!

#### 2. Versorgungsanlagen

Die Ausführung der Leistung erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Anschlussnehmer. Leistungen, Anschlusseinrichtungen und Zähler sind Eigentum der Gemeinde Hofstetten. Die Leitungen und Einrichtung einschließlich des Zählers und des Entnahmehahns dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt oder geändert werden. Sollte der gewünschte Anschlusspunkt bei der Herstellung aus technischen Gründen einer Bauwasserversorgung nicht genügen, behalten sich die Gemeinden vor, einen anderen Anschlusspunkt zu verwenden. Der entstehende Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Anschlusseinrichtung und die Zähleranlage sind durch den Auftraggeber ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkung (z.B. Frost-, Schlag- bzw. Lasteinwirkung) oder durch Verlust entstehen, trägt der Auftraggeber.

### 3. Anschlusskosten

Der Kunde verpflichtet sich, für die Vorhaltung der Anschlusseinrichtung sowie die Ausführung der Anschlüsse (zzgl. der Kosten für evtl. notwendige Erdarbeiten) folgende Anschlusskosten für die Einrichtung und den Rückbau zu übernehmen.

### 4. Abrechnung Bauwasser

Bauwasserpauschale (ohne Zähler):

Die Bauwassergebühr beträgt pro Baustelle 150,00 € inkl. Mehrwertsteuer.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Anschlussnehmer/ Bevollmächtigter

**Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:**

**Wasserzweckgemeinschaft**

**z.H. Herr Knogler**

**Rathausstr. 41**

**86946 Vilgertshofen**

**Tel.: 08194/ 9988873**

**E-Mail: [wasserversorgung@vilgertshofen.de](mailto:wasserversorgung@vilgertshofen.de)**

**Im Auftrag des Landratsamtes Landsberg am Lech wird auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Bauwasserhaltung und Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen wie folgt hingewiesen:**

### **Bauwasserhaltung**

*Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten des in seinen Eigenschaften nicht veränderten Wassers (sog. Bauwasserhaltung) in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.*

*Diese Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis und sind erforderlich, um schädliche Gewässeränderungen zu verhüten oder auszugleichen.*

*Der Betrieb einer Bauwasserhaltung ohne Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG).*

*Da leider immer wieder durch das Landratsamt festgestellt werden muss, dass Bauwasserhaltungen ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis betrieben werden, werden betroffene Bauherren **ausdrücklich** auf die Erlaubnispflicht einer evtl. benötigten Bauwasserhaltung hingewiesen.*

### **Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen**

*Vor Errichtung eines solchen Brunnens ist zu allererst eine dementsprechende Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG und Art. 30 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt Landsberg am Lech zu stellen.*

*Da der Grundwasserschutz im Vordergrund steht, dürfen solche Brunnen erst nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim und darauf basierender Bohrfreigabe des Landratsamtes Landsberg am Lech errichtet werden.*

*Wird aber entgegen Art. 30 Abs. 1 BayWG die benötigte Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** belegt werden.*